

Pratteln, im Januar 2026

## CHECKLISTE ZUR STEUERERKLÄRUNG 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Damit wir Ihre Steuererklärung 2025 für Sie reibungslos erstellen können, benötigen wir folgende Unterlagen (Bitte teilen Sie uns jeweils auch gleich die Daten Ihres Ehepartners/Partnerin mit):

Allgemeine Angaben und Unterlagen (betrifft insbesondere Neukunden):

- Geburtsdatum
- Zivilstand
- Konfession
- Beruf/Tätigkeit
- Arbeitspensum
- Anzahl Schichttage
- AHV-Nummer
- Wenn Kinder: Name, Vorname, Geburtsdatum, bei wem wohnen die Kinder?
- Bei gemeinsamen Kinder: Name und ID-Nummer vom Konkubinatspartner
- Erklärung zu allfälligen Einkommenslücken
- Telefon-Nr. oder Email-Adresse für Rückfragen
- PersID, Registernummer, Adressnummer (je nach Kanton)
- Steuererklärung des Vorjahres
- Letzte definitive Veranlagung

Einkommen:

- Lohnausweis(e) des Arbeitgebers und Belege über Berufsauslagen im 2025 (z.B. Beiträge an Berufsverbände, U-Abo, Fahrzeugkosten)
- Belege über AHV/IV-Renten und eventuelle Ergänzungsleistungen
- Rentenbestätigung (Pension, Unfall- und Militärversicherung, etc.)
- Belege über Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Arbeitslosenversicherung, etc.
- Einnahmen über Alimentenzahlungen
- Belege über Lotterie-, Lotto-Toto-Gewinne im 2025 - ab einem Wert von CHF 1'000.00, sowie Quittungen und Einzahlungen
- Sonstige Einkünfte aus Nebenerwerb
- Bescheinigung Feuerwehrosold
- Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie immer das weltweite Einkommen deklarieren müssen Aufgrund verschiedener Doppelbesteuerungsabkommen werden Sie diese Einkommen nicht doppelt versteuern! Aber für die Steuersatzbestimmung wird dieses berücksichtigt

Vermögen (ohne Liegenschaften):

- Steuerbescheinigungen der Bankkonten per Ende Jahr (Saldo- und Zinsausweis) für das Jahr 2025
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken inkl. Kryptobestände per Ende 2025
- Zins- und Dividendenbescheinigung der Wertschriften (Aktien, Obligationen, Fonds, etc.)
- Kauf- und Verkaufsabrechnungen der Wertschriften inkl. Börsenabrechnungen
- Abrechnung der Vermögensverwaltungskosten, Bankspesen, etc.
- Abrechnung der erhaltenen Retrozessionen
- Bescheinigung über Steuerwerte von Lebensversicherungen (Rückkaufsfähige Rentenversicherung sind neu auch bei bereits laufenden Rentenzahlungen mit dem noch vorhandenen Rückkaufswert als Vermögen zu besteuern)
- Aufstellung von erhaltenen bzw. gemachten Erbschaften und Schenkungen (wann, von wem, an wen, wie viel? Mit vollständigem Namen und Adresse)
- Aufstellung über Fahrzeuge (Marke, Modell, Neuwert, 1. Inverkehrssetzung)
- Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie immer das weltweite Vermögen deklarieren müssen! Aufgrund verschiedener Doppelbesteuerungsabkommen werden Sie dieses Vermögen nicht doppelt versteuern! Aber für die Steuersatzbestimmung wird dieses berücksichtigt

Liegenschaften:

- Katasterwertanzeige(n)
- Belege über Liegenschaftsaufwendungen (Unterhaltskosten, Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen, Abrechnung der Beiträge an den Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum. Massgebend ist das Rechnungsdatum 2025).
- Bei vermieteten Liegenschaften: Aufstellung der Mietzinsen und Aufwendungen

Für im Kanton Aargau wohnhafte Personen: Bitte senden Sie uns die neuen Liegenschaftswerte per 01.01.2025

**Hinweis:** die ausserkantonalen Liegenschaftssteuern werden auf Stufe Bund und Kanton als Abzug bei den Unterhaltskosten zugelassen! Bitte auch die entsprechenden Steuerrechnungen aufbewahren.

Schulden:

- Belege über Schuldzinsen (Hypothekarzinsen, Kreditkarten, Verzugszinsen gemäss Steuerabrechnungen wenn im 2025 bezahlt!)

Übrige Abzüge:

- Belege über Unterhaltsbeiträge/Alimente (Nachweis der Zahlung)
- Bescheinigung über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bestätigung über den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren innerhalb der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Belege über bezahlte AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen
- Belege über selbst getragene Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (denken Sie daran – bewahren Sie auch die Belege für die Zahnarztkosten und Auslagen für den Optiker oder Schuheinlagen auf)
- Belege über freiwillige Zuwendungen

- Belege der Kinderbetreuungsauslagen (nur noch für Kinder bis zum 14. Altersjahr, aber dafür neu auch abzugsfähig, wenn Eltern in beruflicher Ausbildung sind)
- Belege von Drittbetreuungskosten in Form von Ferienlager oder Betreuungsanteil der Kosten bei Privatschulen
- Nachweis der Fahrkosten PKW (denken Sie daran, vom Arbeitgeber eine Bestätigung zu verlangen)
- Nachweis der Fahrkosten U-Abo und/oder Fahrrad
- Wollen Sie den Abzug für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers geltend machen, benötigen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers, Mietvertrag inkl. Angaben über Anzahl Zimmer und Mietzins
- Belege für die Weiterbildung: Stundenplan, Ort der Weiterbildung, Weiterbildungskosten, Kosten für die Weiterbildung benötigten Materialien (Laptop, Bücher etc. )
- Auswärtige Verpflegung oder Schicht- Nachtarbeit

ZUSÄTZLICH FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE:

- Beiträge berufliche Vorsorge (1. Säule) sofern nicht buchhalterisch bereits berücksichtigt
- Beiträge berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Beiträge gebundene Selbstvorsorge (3. Säule)
- Bilanz und Erfolgsrechnung 2025
- Fragebogen für Selbständigerwerbende
- Inhaber von GmbH oder AG: Bescheinigung der Steuerverwaltung über den Steuerwert der Anteils-Papiere (Bewertung für Wertschriften ohne Kurswert)

Teilen Sie uns alle im 2025 eingetretenen Änderungen mit, wie z.B. neugeborene Kinder, Änderung des Zivilstandes, Änderung der Erwerbstätigkeit oder Arbeitspensum, Adressänderungen, etc.

Kontrollieren Sie, dass Sie sämtliche Unterlagen von den Banken, Krankenkassen etc. erhalten haben. Sie beeinflussen damit einen reibungslosen Ablauf und können Ihre Kosten reduzieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vermeiden Sie Verzugszinsen! Vorauszahlungen sind sehr sinnvoll. Sie können Vorauszahlungen für die Bundes- und Staatssteuer leisten. Kontrollieren Sie dabei aber gut, welchen Einzahlungsschein Sie verwenden. Die Steuerverwaltung nimmt keinen automatischen Ausgleich zwischen den Konten vor. So kann es sein, dass Sie bei der Bundessteuer ein Guthaben und bei der Staatssteuer eine Schuld haben. Trotz dem Guthaben bei der Bundessteuer fallen Verzugszinsen bei den Staatssteuern an!

Diese Checkliste ist als Anhaltspunkt gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Auch wenn wir die Steuererklärung für Sie erstellen, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bleiben Sie verantwortlich.

## Änderungen im Steuerbereich

### Abschaffung des Eigenmietwerts und der Schuldzinsen

Am 28. September 2025 wurde per Volksabstimmung beschlossen, dass der Eigenmietwert sowie die Schuldzinsen frühestens ab dem Jahr 2028 abgeschafft werden. Dies bedeutet, dass Unterhaltskosten und Schuldzinsen auf Bundesebene künftig gar nicht oder nur noch in wenigen Ausnahmefällen steuerlich geltend gemacht werden können. Der Bund sieht für die Kantone gewisse optionale („Kann“) Abzüge vor. Dazu gehören unter anderem die Kosten für energiesparende und umweltschonende Massnahmen (befristet bis 2050). Diese Abzüge werden Kantonal geregelt und wurden noch nicht festgesetzt.

Schuldzinsen dürfen künftig nur noch für vermietete oder neu erworbene Erstliegenschaften – innerhalb bestimmter Grenzen – abgezogen werden. Private Schuldzinsen, beispielsweise für Konsumkredite oder Steuerschulden, sind hingegen nicht mehr abzugsfähig.

Wir empfehlen daher, allfällige Unterhaltsarbeiten an Ihrer Liegenschaft in den Jahren 2026 und 2027 zu prüfen, um möglichst viele steuerliche Vorteile zu nutzen.

### Nachzahlungen in die Säule 3a

Ab dem 1. Januar 2025 können in der Schweiz erwerbstätige Personen, die nicht den maximalen Zulässigen Betrag in die Säule 3a einbezahlt haben, dies rückwirkend nachzahlen. Dies betrifft alle nicht einbezahlten beträge ab dem 1. Januar 2025.

Voraussetzung ist, dass im Jahr der Nachzahlung bereits der Maximalbetrag für die Säule 3a einbezahlt wurde und dass in dem Jahr, für welches die Nachzahlung erfolgen soll, eine Einzahlung grundsätzlich möglich gewesen wäre.

### Steuroptimierung durch geschickte Planung

Das Zusammenspiel dieser beiden wesentlichen Änderungen eröffnet interessante Möglichkeiten zur Steuroptimierung. So kann es beispielsweise vorteilhaft sein, Liegenschaftsunterhalt vorzuziehen und die Nachzahlung in die Säule 3a erst nach der Abschaffung der Schuldzinsen vorzunehmen. Eine weitere Option besteht darin, vor der Abschaffung des Eigenmietwerts eine freiwillige Einzahlung in die 2. Säule zu leisten.

Gerne beraten wir Sie individuell und zeigen Ihnen auf, wie Sie Ihre Steuerstrategie optimal auf Ihre persönliche Situation abstimmen können